

Synopse zur Änderung der Sondernutzungsatzung vom 08.12.2017 - Gebührenverzeichnis

Alte Fassung		Neue Fassung (Änderungen)			
Nr	Regelung	Regelung	Zeitraum	Gebührenrahmen von	Gebührenrahmen bis
1	<b>Freisitzflächen (je m<sup>2</sup> Verkehrsfläche)</b>	<b>Freisitzflächen (je angefangener m<sup>2</sup>)</b>			
	Zone 1a	Zone 1a	jährlich	30,00 €	100,00 €
	Zone 1b	Zone 1b	jährlich	25,00 €	80,00 €
	Zone 2	Zone 2	jährlich	16,00 €	80,00 €
	Zone 3	Zone 3	jährlich	13,00 €	25,00 €
<p><b>Zone 1a:</b> Seestraße ab Moleturm bis zum Gondelhafen.</p> <p><b>Zone 1b:</b> Altstadt mit den Straßengrenzen (westlich beginnend) Karlstraße (Zufahrt zum Gondelhafen), Friedrichstraße bis zur Einmündung der Riedleparkstraße, Riedleparkstraße bis zur Einmündung der Möttelstraße, Möttelstraße, Eckenerstraße bis zur Zufahrt zur Fähre.</p> <p><b>Zone 2:</b> Das an Zone 1 angrenzende Stadtgebiet mit den Straßengrenzen (westlich beginnend) Werastraße, Maybachstraße, Keplerstraße, Ehlersstraße bis zur Einmündung Löwentaler Straße, Löwentaler Straße, Paulinenstraße, Eberhardstraße, Eckenerstraße bis Rotach.</p> <p>Die Ortsmitte des Stadtteiles Ailingen mit den Straßengrenzen (südlich beginnend), die Bodenseestraße ab der Einmündung der Au-/ Eschstraße bis zum Kreisverkehrsplatz Rathaus, Hirschlater Straße bis zur Einmündung der Schimmelstraße, Hauptstraße bis zur Einmündung Haldenweg/ Reinachweg, Ittenhauser Straße bis Einmündung Kirchweg.</p> <p><b>Zone 3:</b> Alle übrigen Straßen und Plätze im Stadtgebiet ausgenommen Zonen 1-2.</p>					
<p><b>Begründung:</b> Erweiterung des Gebührenrahmens und Erhöhung der Mindestgebühr für Zone 1a und Zone 1b. Derzeit verlangen wir für die verschiedenen Zonen: Zone 1a: 25,00 € Zone 1b: 22,00 € Zone 2: 16,00 € Zone 3: 13,00 €</p>					

Nr	Regelung	Zeitraum	Gebührenrahmen von	bis
2	Ortsfeste Verkaufsstände (je angefangener m <sup>2</sup> )	monatlich	5,00 €	100,00 €

**Begründung:**  
Anpassung des Zeitraumes im Gebührenverzeichnis, da auch ortsfeste Verkaufsstände ganzjährig beantragt werden können. Zusätzlich Erweiterung des Gebührenrahmens und Erhöhung der Mindestgebühr.

Nr	Regelung	Zeitraum	Gebührenrahmen von	bis
3	Mobile Verkaufsstände und Verkaufswagen im Reisegewerbe (je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche)	Monat	10,00 €	100,00 €

Keine Änderungen

Nr	Regelung	Zeitraum	Gebührenrahmen von	bis
4	Gegenstände vor Geschäften (je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche)			
4a	Verkauf oder Ausstellung von Waren u.ä. (bis einschl. 10 m <sup>2</sup> )	Saison (April-Oktober)	30,00 €	150,00 €
4b	Verkauf oder Ausstellung von Waren u.ä. (über 10 m <sup>2</sup> )	Saison (April-Oktober)	35,00 €	150,00 €
4c	Aufstellung von Werbeständern u.ä.	Monat	5,00 €	100,00 €

Nr	Regelung	Zeitraum	Gebührenrahmen von	bis
4	Gegenstände vor Geschäften			
4a	Verkauf oder Ausstellung von Waren u.ä. (bis einschl. 10 m <sup>2</sup> )	jährlich	30,00 €	150,00 €
4b	Verkauf oder Ausstellung von Waren u.ä. (über 10 m <sup>2</sup> )	jährlich	35,00 €	150,00 €
4c	Aufstellung von Werbeständern u.ä. (nur 1 je Gebäudefront)	monatlich	5,00 €	100,00 €

Nr	Regelung	Zeitraum	Gebührenrahmen von	bis
4	Gegenstände vor Geschäften (je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche)			
4a	Verkauf oder Ausstellung von Waren u.ä. (bis einschl. 10 m <sup>2</sup> )	Saison (April-Oktober)	30,00 €	150,00 €
4b	Verkauf oder Ausstellung von Waren u.ä. (über 10 m <sup>2</sup> )	Saison (April-Oktober)	35,00 €	150,00 €
4c	Aufstellung von Werbeständern u.ä.	Monat	5,00 €	100,00 €

**Begründung:**  
Analog dieser Regelung ist auch der zeitliche Genehmigungsrahmen für die Aufstellung von Waren- und Werbeständern von saisonal auf jährlich umzustellen. Es spricht nichts gegen eine jährliche Erlaubnis, zumal Gastronomie/Geschäfte größtenteils auch ganzjährig geöffnet haben.

Keine Änderungen

Nr	Regelung	Zeitraum	Gebührenrahmen von	bis
6	Eis- und Getränkeautomaten (je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche)	Saison (April- Oktober)	50,00 €	150,00 €

Keine Änderungen

Nr	Regelung	Zeitraum	Gebührenrahmen von	bis
7	Bauteile, die in den Verkehrsraum hineinreichen bzw. darin stehen ( je m <sup>2</sup> Verkehrsfläche)			
7a	private Nutzung	Monat	5,00 €	10,00 €
7b	gewerbliche Nutzung (soweit erlaubnisfrei nach § 3 Abs. 2 a)	Monat	10,00 €	25,00 €

Nr	Regelung	Zeitraum	Gebührenrahmen von	bis
8	Baustelleneinrichtungsflächen für die Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, sowie Baustofflagerungen und Container u.ä. (je angefangener m <sup>2</sup> )	pro Tag	0,15 €	2,00 €

Nr	Regelung	Zeitraum	Gebührenrahmen von	bis
8	Baustelleneinrichtungsflächen für die Aufstellung von Baubuden, Gerüsten, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, sowie Baustofflagerungen und Container u.ä.	Monat	2,00 €	25,00 €

**Begründung:**  
 Derzeit werden die Sondernutzungsgebühren für das Aufstellen von z.B. Container o.Ä. mit einer monatlichen Grundgebühr berechnet. Da jedoch im größten Teil der Fälle Container nur ein paar Tage stehen, erschwert das die Berechnung der Gebühr erheblich und ist zeitintensiv.  
 Eine Umstellung der Gebühr auf einen Tagesbetrag, wie es auch andere Städte praktizieren, ist erheblich einfacher. Dadurch kann zudem Zeit bei der Bearbeitung eingespart werden. Ziel ist es, die sich immer stärker ausweitende Baustelleneinrichtungen auf öffentlichen Flächen sowohl zeitlich als auch von deren Umfang auf das notwendigste Maß zu reduzieren.

Nr	Regelung	Zeitraum	Gebührenrahmen	
			von	bis
9	Sonstige Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen, die in diesem Gebührenverzeichnis nicht besonders erfasst sind (je m <sup>2</sup> öffentliche Verkehrsfläche)	Monat	5,00 €	25,00 €

**Begründung:** Derzeit werden die Sondernutzungsgebühren für das Aufstellen von z.B. Container o.Ä. mit einer monatlichen Grundgebühr berechnet. Da jedoch im größten Teil der Fälle Container nur ein paar Tage stehen, erschwert das die Berechnung der Gebühr erheblich und ist zeitintensiv.  
Eine Umstellung der Gebühr auf einen Tagesbeitrag, wie es auch andere Städte praktizieren, ist erheblich einfacher. Dadurch kann zudem Zeit bei der Bearbeitung eingespart werden. Ziel ist es, die sich immer stärker ausweitende Bauteileneinrichtungen auf öffentlichen Flächen sowohl zeitlich als auch von deren Umfang auf das notwendigste Maß zu reduzieren.

Nr	Regelung	Zeitraum	Gebührenrahmen	
			von	bis
10	Oberirdische Leitungen aller Art bis 4,5 m Höhe, die vorübergehend verlegt werden und nicht den Zwecken der öffentlichen Versorgung (Gas, Wasser, Elektrizität, Fernwärme) oder der öffentlichen Abwasserableitung dienen, je angefangene 10 m.	Monat	12,00 €	20,00 €

Keine Änderungen

Nr	Regelung	Zeitraum	Gebührenrahmen	
			von	bis
11	Infostände und Werbemaßnahmen (z.B. Flyerverteilung)	pro Tag	5,00 €	150,00 €
11a	Flyerverteilung allein	pro Tag	15,00 €	20,00 €

**Begründung:** Bisher enthielt das Gebührenverzeichnis nicht den Tatbestand „Flyerverteilung“ ohne Aufstellung eines Infostandes. Dies kommt bei einigen Anträgen jedoch durchaus vor, sodass diesem Umstand im neuen Verzeichnis Rechnung getragen wird. Die Gebühr von 15,00 € bis 20,00 € entspricht der derzeit in diesen Fällen erhobenen Gebühr.

Nr	Regelung	Zeitraum	Gebührenrahmen	
			von	bis
12	Zirkusgastspiele, Volksfeste, Zeitfeste u.ä., Veranstaltungen je angefangener Tag	pro Tag	20,00 €	250,00 €

Keine Änderungen

Keine Änderungen		Keine Änderungen	
Nr	Regelung	Zeitraum	Gebührenrahmen von bis
13	Gewerbliche Veranstaltungen (Märkte, Straßenfeste u. dergl.)	pro Tag	50,00 € 1.500,00 €
entfällt			
Nr	Regelung	Zeitraum	Gebührenrahmen von bis
14	Werbeveranstaltungen ohne Warenverkauf	pro Tag	25,00 € 1.000,00 €
<b>Begründung:</b> Entfällt komplett, da nicht genutzt. Fällt zukünftig unter Punkt 11.			
Keine Änderungen			
Nr	Regelung	Zeitraum	Gebührenrahmen von bis
15	Übermäßige Straßennutzungen durch Veranstaltungen nach § 29 Abs. 2 StVO	pro Tag	25,00 € 500,00 €
Wird hinzugefügt			
Nr	Regelung	Zeitraum	Gebühr
19	Befahren der Slipanlage	monatlich	15,00 €
<b>Begründung:</b> Das Befahren der Slipanlage in Fischbach ist genehmigungspflichtig und wurde die vergangenen Jahre auf Antrag mit einer Gebühr in Höhe von 7,00 € pro Monat genehmigt. Bisher fehlt dieser Gebührenatbestand im Gebührenverzeichnis. Daher wurde nun Punkt 19 eingefügt und gleichzeitig die Gebühr auf 15,00 € pro Monat erhöht. Derzeit werden durchschnittlich 17 Genehmigungen pro Jahr ausgestellt über einen Zeitraum von 6 Monaten. D.h. pro Genehmigung fällt derzeit eine durchschnittliche Gebühr in Höhe von 42,00 € an.			
Keine Änderungen			
22	Benutzung der Fußgängerzone über den Gemeingebrauch hinaus		
27	Taxiverkehr und Mietwagen		